

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/19-028	Mag. Schmidt	438	18.07.2019

Ermahnung

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.

- 1) die Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingeschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft im Zeitraum vom 10.09.2018 bis zum 11.09.2018 und
- 2) die Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingeschafterin, der HST Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft im Zeitraum vom 22.09.2018 bis zum 23.09.2018

der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Tatort: Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.01.2019, KOA 2.300/19-001, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 24.08.2018 bzw. am 06.09.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.03.2019 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.

- 1) die Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft im Zeitraum vom 10.09.2018 bis zum 11.09.2018 und
- 2) die Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der HST Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft im Zeitraum vom 22.09.2018 bis zum 23.09.2018

der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 nahm der Beschuldigte zum Vorwurf Stellung und führt eingangs zusammenfassend aus, dass er wegen der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht zu bestrafen sei. Der Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der KommAustria würden aufgrund des rechtskräftigen Bescheides im Rechtsverletzungsverfahren feststehen.

Der daraus abgeleitete Tatvorwurf, der Beschuldigte habe es zu verantworten, dass bestimmte Umgründungsvorgänge im Konzern eines der Gesellschafter des von ihm vertretenen Rundfunkveranstalters „der Regulierungsbehörde nicht angezeigt“ worden seien, sei daher schon aus diesem Grund unzutreffend.

Tatsächlich stehe fest, dass der Beschuldigte zwei solche Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen, die für die Beurteilung sämtlicher rundfunkrechtlicher Fragestellungen völlig irrelevant gewesen seien, in einem Fall um einen Tag und im anderen Fall um zwei Tage zu spät angezeigt habe. Hintergrund für diese bei denkbar formalistischer Betrachtungsweise verwirklichten Rechtsverletzungen seien ein verzögerter Informationsfluss seitens des Gesellschafters und nicht etwa irgendwelche zeitlichen Verzögerungen in der Sphäre der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. oder deren Rechtsvertreter.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 (wohl VStG) habe die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering seien. Daher vermeint der Beschuldigte: „*Im vorliegenden Fall ist die Intensität*

der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts nicht besonders intensiv und überdies das Verschulden des Beschuldigten denkbar.“

Es werde daher der Antrag gestellt, das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen, in eventu den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mittels Bescheides zu ermahnen, sofern die Behörde dies als erforderlich ansieht, um ihn von der Begehung einer strafbaren Handlung gleicher Art abzuhalten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Fernsehveranstalterin

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. ist eine zu Firmenbuchnummer FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 220.000,00. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert A.

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. veranstaltet aufgrund der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, erteilten Zulassung das über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreitete Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015.

2.2. Anzeige der Änderung in den Eigentumsverhältnissen

Mit Schreiben vom 11.09.2018 und vom 24.09.2018 zeigte die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. an, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse auf der Ebene der Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m beim Handelsgericht Wien) geändert haben. Letztere ist Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 33660 a beim Handelsgericht Wien), welche ihrerseits Alleingesellschafterin der Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim Handelsgericht Wien) ist. Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. selbst ist zu 25 % an der Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien) beteiligt, welche wiederum zu 24,5 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. beteiligt ist.

Konkret wurde am 11.09.2018 (bei der KommAustria am 12.09.2018 eingelangt) unter anderem angezeigt, dass die RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH (welche 0,62 % an der Raiffeisen Bank International AG gehalten hat) als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH (FN 94636 x), als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Damit ist das Vermögen der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RLB Verwaltungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag wurde am 18.07.2018 geschlossen, die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 24.08.2018.

Weiters wurde am 24.09.2018 (am selben Tag bei der KommAustria eingelangt) unter anderem mitgeteilt, dass die HSE Beteiligungs GmbH (welche 0,37 % an der Raiffeisen Bank International AG gehalten hat) als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der HST Beteiligungs GmbH (FN 286784 t), als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde. Damit ist das Vermögen der HSE Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die HST Beteiligungs GmbH übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen. Der Verschmelzungsvertrag wurde am 08.06.2018 geschlossen, die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 06.09.2018.

Die derzeitige Beteiligungsstruktur an der Raiffeisen Bank International AG stellt sich wie folgt dar (In der folgenden Aufstellung ist jedoch zu beachten, dass zwischenzeitlich die HST Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG [FN 264700 s] als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde, die bereits davor unmittelbar Anteile im Ausmaß von 9,59 % an der

Raiffeisen Bank International AG gehalten hat. Damit ist das Vermögen der HST Beteiligungs GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG übergegangen und die übertragende Gesellschaft erloschen.):

- 0,4 % Raiffeisenlandesbank Niederösterreich Wien AG
- 0,04 % Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
- 9,96 % Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
- 3,67 % Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
- 2,95 % Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen
- 2,92 % Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 2,92 % Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
- 3,64 % Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.
- 0,62 % RLB Verwaltungs GmbH
- 22,24 % RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH
- 9,48 % RLB OÖ Sektorholding GmbH
- 41,2 % Drittaktionäre

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.01.2019, KOA 2.300/19-001, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 24.08.2018 bzw. am 06.09.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

2.3. Beschuldigter

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne. Zudem war im Tatzeitraum für die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. sowie zu deren Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria.

Die weiteren Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., deren Änderungen und den Bezug habenden Anzeigen vom 11.09.2018 und vom 24.09.2018 ergeben sich aus der Stellungnahme vom 25.03.2019, den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 21.01.2019, KOA 2.300/19-001, sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen blieben vom Beschuldigten insgesamt unbestritten.

Die Feststellungen zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen der Stellungnahme ergibt sich nicht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehung ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G bestellt war.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Straf gelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Verschmelzungen (Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der RLB Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft und Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit der HST Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft) nicht binnen zwei Wochen ab der jeweiligen Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung (bei Verschmelzungen der Tag der Eintragung im Firmenbuch) der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

Soweit der Beschuldigte implizit vermeint („für die Beurteilung sämtlicher rundfunkrechtlicher Fragestellungen völlig irrelevant“), dass die angezeigten Änderungen der Eigentumsverhältnisse nicht einmal die geringste Relevanz für die Einflussverhältnisse oder sonstigen Voraussetzungen (wie §§ 10 und 11 AMD-G) nach dem AMD-G haben könnten, ist ihm entgegenzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G für den Fall, dass „Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften“ stehen, „auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben“ sind und „Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung“ vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen sind (Hervorhebungen hinzugefügt).

Die Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G besteht sohin nach dem klaren Gesetzeswortlaut für direkte und indirekte Beteiligungen an einem Mediendienstanbieter.

Vorliegend sind die beiden angezeigten Verschmelzungen auf der Ebene der Raiffeisen Bank International AG, d.h. einer indirekten Beteiligten an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.,

eingetreten.

Eine Beschränkung der Anzeigepflicht wegen beispielsweise einer bloßen Geringfügigkeit der Änderung der Eigentumsverhältnisse kann dem klaren Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnommen werden (vgl. BVwG 02.05.2018, GZ W271 2138707-1/4E, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G). In dieser Entscheidung hielt das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auch fest, dass es daher gerade nicht darauf ankommt, „*ob die durch den gegenständlichen Abtretungsvertrag bewirkten Änderungen ‚wesentlich‘ sind oder ob diese auch eine Veränderung bei Gesellschafterbeschlüssen oder Vertretungsbefugnissen bewirken. [...] Die Beurteilung, ob aus Sicht des PrR-G relevante Änderungen in der Gesellschafterstruktur eingetreten sind, obliegt allein der zuständigen Behörde, die ihre Beurteilung nach erfolgter Anzeige vornehmen kann.*“

Weiters hielt das BVwG in Bezug auf die Intention der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G fest, dass „*[d]er klare Wille des Gesetzgebers [...] bei der Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G im Falle einer Änderung in den Eigentümerverhältnissen darauf ab[zielt], dass sowohl beim Ansuchen um Zulassung als auch danach jegliche Änderung, erfolge sie in direkter oder indirekter Beteiligung, von einem Veranstalter anzuzeigen ist; dies gilt auch über mehrere Stufen einer Beteiligungsstruktur. Ausnahmen von der Anzeigepflicht wegen einer fassbaren aber bloß geringfügigen Beteiligungsänderung waren und sind weder vom Wortlaut des Gesetzes, noch von dessen Zielsetzung vorgesehen. (...)*“

Schließlich führt das BVwG in seinem Erkenntnis folgendes aus: „*Die Anzeigepflicht des § 22 Abs. 4 PrR-G soll schlicht dazu beitragen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, wer die von ihr zu beaufsichtigenden Dienste im Bereich des PrR-G anbietet. Dabei können auch vermeintlich kleine Änderungen in den Eigentümerverhältnissen aus aufsichtsrechtlicher Sicht relevant sein. Das zu beurteilen obliegt jedoch der Behörde und nicht dem Veranstalter selbst. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass § 22 Abs. 4 PrR-G daher schon grundsätzlich so auszulegen ist, dass Änderungen in der Eigentümerstruktur eines Veranstalters, seien sie auch klein, anzuzeigen sind.*“

Im gegenständlichen Fall sind die Änderungen in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen zwar nicht von prozentueller Erheblichkeit, dies ist aber unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des BVwG nicht von Relevanz. Dass die angezeigten Änderungen, wie die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. in ihrer Stellungnahme vermeint, auf die Erfüllung der Anforderungen des AMD-G keinerlei Auswirkung gehabt hätten und demnach eine Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G nicht bestünde, ist alleine Prüfbliegenheit der Regulierungsbehörde und nicht der Fernsehveranstalterin selbst.

Es liegen daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2019, KOA 2.300/19-001, festgestellt, Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und den rechtskräftig gegenüber der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. festgestellten Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand der Verwaltungsstrafbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Hinsichtlich der Verschmelzung der RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingeschafterin, der RLB Verwaltungs GmbH als übernehmende Gesellschaft begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 10.09.2018 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der erfolgten Abtretung oder Anteilsübertragung – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 12.09.2018 an, sodass der Tatzeitraum vom 10.09.2018 bis zum 11.09.2018 andauerte.

Hinsichtlich der Verschmelzung der HSE Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der HST Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 22.09.2018 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der erfolgten Abtretung oder Anteilsübertragung – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 24.09.2018 an, sodass der Tatzeitraum vom 22.09.2018 bis zum 23.09.2018 andauerte.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. und damit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtungen nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei den vorgeworfenen Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu

machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im vorliegenden Verfahren wurden jedoch keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G nachzukommen, bestanden hat. Die Rechtfertigung des Beschuldigten im Hinblick auf das von ihm verfahrensgegenständlich zu verantwortende Verschulden erschöpft sich letztlich in dem bloßen Hinweis darauf, dass Hintergrund für die verspätete Anzeige ein verzögerter Informationsfluss seitens des Gesellschafters gewesen sei und nicht etwa irgendwelche zeitlichen Verzögerungen in der Sphäre der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.

Dieses Vorbringen enthält nach Auffassung der KommAustria keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hat, um der gegenständlichen Anzeigeverpflichtung nachzukommen.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass der Beschuldigte die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG jedenfalls fahrlässig begangen hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dies entspricht der Bestimmung des § 21 VStG vor der Novellierung durch BGBl. I Nr. 33/2013. Nach den Erläuterungen kann davon ausgegangen werden, dass mit der Neuformulierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens bzw. zur Erteilung einer Ermahnung beabsichtigt war. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden Tatbestandsmerkmale geringfügiges Verschulden des Beschuldigten sowie geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann.

Gegenständlich wurden die Anzeigen der Eigentumsänderungen auf einer höheren Beteiligungsebene zwar verspätet eingebracht; dennoch hat die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. der Behörde die aktuellen Eigentumsverhältnisse von sich aus – jeweils zwei Tage verspätet – mitgeteilt. Damit war also zumindest eine vollständige – wenn auch nach dem Gesagten nicht rechtzeitige – Information seitens der Gesellschafter über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen etabliert, womit ein geringer

Grad des Verschuldens anzunehmen ist.

Zur zweiten Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG „*geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat*“ (entspricht nach dem Gesagten dem früheren „*unbedeutende Folgen der Tat*“) ist auszuführen, dass es sich bei den gegenständlichen Eigentumsänderungen um geringfügige Verschiebungen der Anteile auf einer hohen Beteiligungsebene gehandelt hat, die keine im Sinne des AMD-G problematische Konstellation (§§ 10 und 11 AMD-G) zur Folge hatten. Insofern blieben auch die Folgen der Tat unbedeutend.

Nach der Rechtsprechung kommt der Behörde hinsichtlich der Erteilung einer Ermahnung kein Ermessen zu, sondern der Beschuldigte hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch darauf, dass von der Bestimmung Gebrauch gemacht wird (vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahren II*², E 81 zu § 21 VStG).

Es war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Der Ausspruch einer Ermahnung gegenüber dem Beschuldigten in seiner Funktion als Geschäftsführer der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. erscheint jedoch erforderlich, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten und nachdrücklich an seine umfassenden Aufsichts- und Kontrollpflichten zu erinnern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)